

E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 3. März 1983

anlässlich der Verhandlung der 10. StVO-Novelle (1481 der Beilagen)

Gemäß § 43 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung hat die Behörde durch Verordnung die gemäß § 20 Abs. 2 StVO für das Ortsgebiet mit 50km/h festgesetzte Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen, wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen.

Der Nationalrat ersucht die Straßenpolizeibehörden, von der gegebenen Ermächtigung vermehrt Gebrauch zu machen und für jene Straßenabschnitte, in denen die Voraussetzungen gegeben sind, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in dem aus Sicherheitsgründen vertretbaren Ausmaß zu erhöhen.